

**Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis,
Verfahrensnummer 24 SLK 014“**

In dem oben genannten Bodenordnungsverfahren ergeht folgende

II. Änderungsanordnung

A. Verfügender Teil

I. Hinzuziehung und Ausschluss von Grundstücken

Zum o. g. Bodenordnungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen bzw. ausgeschlossen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

II. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B.: Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

Begründung,
Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke,
Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Barby, 39249 Barby, Marktplatz 14,
- im Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale), 06429 Nienburg, Marktplatz 9,
- im Rathaus der Stadt Calbe, 39240 Calbe/Saale, Markt 18,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Osternienburger Land, 06386 Osternienburger Land OT Osternienburg, Rudolf-Breitscheid-Str.32e,
- im Rathaus der Stadt Bernburg, 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16,
- Im Rathaus der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1,
- in der Stadt Staßfurt, Haus I, 39418 Staßfurt, Steinstraße 19,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland, 39221 Bördeland OT Biere, Magdeburger Straße 3,
- im Rathaus der Stadt Schönebeck, 39218 Schönebeck, Markt 1,
- im Rathaus der Stadt Gommern, 39245 Gommern, Platz des Friedens 10,
- im Rathaus der Stadt Zerbst/Anhalt, 39261 Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12,

- in der Stadtverwaltung der Stadt Aken/Elbe, 06385 Aken/Elbe, Markt 11,
- im Rathaus der Stadt Südliches, OT Weißandt-Gözlau, Hauptstraße 31,
- im Rathaus der Stadt Köthen, Abt. Stadtplanung, 06366 Köthen, Wallstraße 1-5,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Dessau-Roßlau, 06844 Dessau-Roßlau, Anhaltinische Stadtbücherei, Zerbster Straße 10

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt.

Im Auftrag

Wolff
Silke Wdliff



Anlagen: 1) Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2) Gebietskarte

Begründung der Anordnung:

Mit Beschluss vom 21.07.2010 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das Bodenordnungsverfahren „Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SLK014“ angeordnet.

Das genannte Verfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahren liegenden Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Nach §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Die Hinzuziehung von Flurstücken ist zum einen für den geplanten Wegebau erforderlich, um eine Verbindung zu bereits ausgebauten Wegen zu schaffen und damit eine bessere

Erreichbarkeit der Flächen zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um die im Wege- und Gewässerplan vorgesehenen Baumaßnahmen W02, W08b und W14.

Zum anderen ist mit der Hinzuziehung das Ziel, die Eigentumsrechte an den im Verfahren liegenden Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen Wirtschaftsverkehrs anzupassen, besser zu erreichen.

Vom Ausschluss sind Flurstücke am Rand des Verfahrensgebietes betroffen, die keiner Regelung bedürfen.

Durch die Veränderungen des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens von derzeit 2.503,7597 ha auf 2.534,2557 ha, mithin um 30,4960 ha.
Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben Anlage 1 zur II. Änderungsanordnung vom 05.11.2014
SG 32.3 – 611 B1.14
24 SLK 014

Bodenordnungsverfahren
„Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
nach Beschluss vom 21.07.2010 und Änderungsbeschluss vom 20.01.2014

Hinzuziehung:

Zum Bodenordnungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Wedlitz, Flur 2, Flurstück 24

Flächengröße: 2,4839 ha

Gemarkung Dornbock, Flur 4, Flurstück 12/1

Flächengröße: 1,1372 ha

Gemarkung Schwarz, Flur 4, Flurstücke 40 und 41

Flächengröße: 1,4860 ha

Gemarkung Sachsendorf, Flur 11, Flurstücke 13; 14/1; 15; 16; 18; 19; 33/14; 37/14; 38/14; 1002; 1003; 1004 und 1005

Flächengröße: 0,9265

Gemarkung Sachsendorf, Flur 8, Flurstücke 24/1; 24/2; 24/3; 25; 26 und 27

Flächengröße: 2,6206 ha

Gemarkung Sachsendorf, Flur 4, Flurstücke 59; 61/1; 61/2; 62/1; 62/2; 63/1; 63/2; 64; 65/1; 65/2; 65/3; 65/4; 65/5; 65/6; 65/7; 65/8; 65/9; 65/10; 66/1; 66/2; 67/2; 67/3; 67/4; 67/5; 68/4;

68/5; 68/6; 68/7; 190/57; 192/58; 193/58; 194/58; 195/58; 196/60; 197/60; 10000; 10001; 10002; 10003; 10005 und 10006

Flächengröße: 22,9313 ha

Gemarkung Sachsendorf, Flur 3, Flurstücke 31; 33; 102/32 und 103/32

Flächengröße: 6,3550 ha

Ausschluss:

Vom Bodenordnungsverfahren werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Gerbitz, Flur 3, 1000 und 1002

Flächengröße: 0,4129 ha

Gemarkung Dornbock, Flur 2, Flurstück 1029; 1031 und 1033

Flächengröße: 3,3266 ha

Gemarkung Dornbock, Flur 1, Flurstück 1001

Flächengröße: 0,4660 ha

Gemarkung Zuchau, Flur 4, Flurstücke 36/1; 36/2; 36/8; 36/13; 36/20; 36/22; 36/23; 36/24; 36/25; 36/26; 36/27; 36/28; 36/29; 36/30; 36/31; 36/32; 36/33; 36/34; 36/36; 36/37; 36/38; 36/39; 36/40; 36/42; 36/43; 106/36; 125; 1000; 1002; 1006; 1007; 10000; 10001; 10002; 10003; 10004; 10005; 10006; 10007; 10008 und 10009

Flächengröße: 2,0009 ha

Gemarkung Zuchau, Flur 2, Flurstücke 85/10; 85/11; 389/85; 472/86; 473/86; 478/45; 575/86; 10009; 10010; 10018; 10019 und 10023;

Flächengröße 1,2430 ha

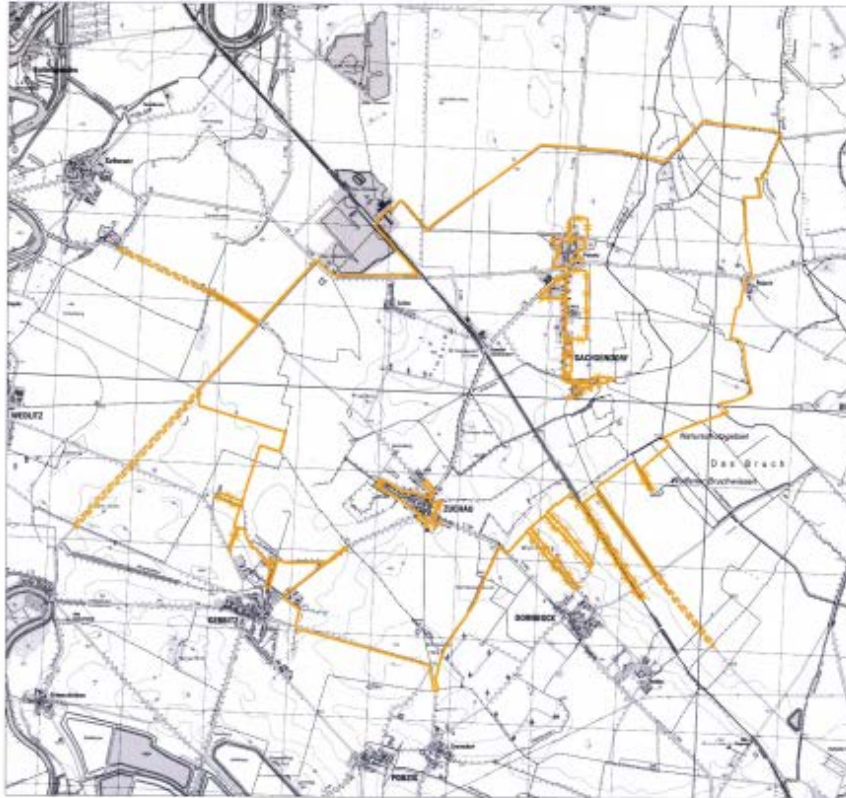
Das Bodenordnungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die II. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.534,2557 ha.

Im Auftrag

WOLFF

Silke Wolff





- Zeichenerklärung
- Gemeindegrenze
 - Gebietsgrenze ungenügend
 - Gebietsgrenze neu



Amt für Landwirtschaft, Flurnsicherung und Ferienhilfe
 38825 Halberstadt, Große Ringstraße
 (Flurbereinigungs- und Flurnsicherungsbehörde)

Bekanntmachungsverfahren nach § 14 LandwG

Verfahrensnr.	Dorf-Gruch	Verfahrensantrag	SL/014
---------------	------------	------------------	--------

Gebietskarte

Änderungsantrag Nr. 2 vom 05.11.2014

Landkreis	Salzkammerun
Messzahlen	Blatt 245/014
Blatt	ca. 1 : 25000
Höhe des Lokales	ca. 2204 m
Datum	24.05.14

Bereitstellung auf der Grundlage von Bundeslithographischen Anstalt für Kartographie, Luftaufnahme und Luftbildarchiv des Bundesarchivs, © Lithografie, (Lithografie) nach dem Amtsgesetz 1911.